



**HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION**

## **Prüfungsordnung**

### **konsekutiver berufsbegleitender Master-Studiengang Global Management and Governance (PO GMG 2011)**

vom 30. September 2011

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 06.05.2011 die von der HSBA Hamburg School of Business Administration beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Master Studiengang Global Management and Governance (erstmalig genehmigt am 3.11.2008) gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001 (HmbGVBl S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Inhaltsübersicht**

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Regelstudienzeit.....	3
§ 4	Akademischer Grad.....	3
§ 5	Gliederung der Prüfung .....	3
§ 6	Prüfungsausschuss .....	3
§ 7	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	4
§ 8	Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 9	Wiederholungen.....	5
§ 10	Rücktritte und Versäumnisse.....	5
§ 11	Ordnungsverstöße.....	6
§ 12	Prüfungsakten .....	6
II.	Prüfungsdurchführung .....	6
§ 13	Prüfungsverfahren.....	6
§ 14	Zulassung zu den Prüfungsteilen .....	7
§ 15	Zulassung zur Master-Arbeit und zum Kolloquium .....	7
§ 16	Prüfende .....	7
§ 17	Prüfungsbewertungen .....	7
§ 18	Master-Arbeit.....	8
§ 19	Kolloquium .....	8
§ 20	Widerspruch .....	9
§ 21	Ergebnis.....	9
§ 22	Studien- und Prüfungsplan; Credits.....	9
§ 23	Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit.....	11
§ 24	Urkunde .....	11
§ 25	Funktionsbezeichnung weibliche Form.....	11
§ 26	In-Kraft-Treten.....	11

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die im Master-Studiengang Global Management and Governance an der HSBA Hamburg School of Business Administration auf der Grundlage der gültigen Studienordnung durchgeführt werden.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Mit der Master-Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden nach dem Abschluss des Studiums die Zielsetzung, die in der Studienordnung für diesen Studiengang in § 2 formuliert ist, erreicht haben. Die bestandene Master-Prüfung bildet damit einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Hochschulabschluss.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Arbeit und dem Kolloquium 30 Monate.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Die HSBA verleiht auf Grund der erfolgreich abgelegten Master-Prüfung in dem Studiengang Global Management and Governance den akademischen Grad Master of Arts, in der Kurzform M.A.. Auskunft über die zu Grunde liegenden Leistungen erteilt das Diploma Supplement.

## **§ 5 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
  - den Leistungsnachweisen der einzelnen Module,
  - der Master-Arbeit sowie
  - dem Kolloquium
- (3) Der Studien- und Prüfungsplan in § 22 regelt die Abfolge der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  - a) einem Mitglied der Hochschulleitung, das vom Präsidenten der HSBA ernannt wird, als Vorsitzendem. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von einem der beiden unter b) genannten Professoren vertreten,
  - b) zwei Professoren, die von der Hochschulleitung für zwei Jahre berufen werden,
  - c) einem Studierenden.Das Mitglied unter c) wird von den immatrikulierten Studierenden jeweils für ein Studienjahr gewählt. Für c) ist eine Wiederwahl nicht möglich.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen ein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut	eine herausragende Leistung
Note 2 = gut	eine deutlich über dem Durchschnitt der Anforderungen liegende Leistung
Note 3 = befriedigend	eine dem Durchschnitt der Anforderungen entsprechende Leistung
Note 4 = ausreichend	eine mit Mängeln erbrachte Leistung, die aber den Mindestanforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen. Liegen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr ganze Noten auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnote. Bei der Endnote wird eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung ermittelt.
- (3) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes einzelnen Kandidaten eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.
- (4) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Mitteilung der Ergebnisse an die Studierenden soll 6 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Endnoten der Master-Prüfung ergeben sich wie folgt:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht bestanden

- (6) Zusätzlich zu den in Absatz 1 verwendeten Bewertungen werden relative ECTS<sup>1</sup> Noten vergeben:

Level A	für die besten 10% eines bestandenen Leistungsnachweises
Level B	für die nächsten 25%
Level C	für die folgenden 30%
Level D	für die folgenden 25%
Level E	für die nächsten 10% mit bestandenem Leistungsnachweis

### **§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf den Master-Studiengang angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studien- oder Prüfungsleistungen, die an Hochschulen auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) erbracht wurden, werden ohne Überprüfung angerechnet.

### **§ 9 Wiederholungen**

- (1) Alle Prüfungsteile, die als Klausuren oder Klausurersatzleistungen abgelegt werden, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Master-Arbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Über die Ausnahmeregelung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen werden in der Regel beim ersten Wiederholungsversuch in der gleichen Prüfungsform erbracht wie beim ersten Versuch, in der zweiten Wiederholung in der Regel als mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann andere Formen zulassen.
- (4) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Wiederholungsprüfungen finden in der Regel etwa nach drei Monaten statt.

### **§ 10 Rücktritte und Versäumnisse**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:
  - unentschuldig an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
  - eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.
- (2) Bei Nichterscheinen ist der Grund anzugeben, z.B. durch ärztliches Attest. Die Begründung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag nach der betreffenden Prüfung vorliegen. Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

---

<sup>1</sup> Das **European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)** soll sicherstellen, dass die Leistungen von Studenten an Hochschulen des Europäischen Hochschulraumes vergleichbar und bei einem Wechsel von einer Hochschule zur anderen, auch grenzüberschreitend, anrechenbar sind. Dies ist möglich durch den Erwerb von Leistungspunkten (engl. *credit points*), das sind Anrechnungseinheiten, die in der Hochschulausbildung durch Leistungsnachweise erworben werden.

## **§ 11 Ordnungsverstöße**

- (1) Versucht ein Kandidat, sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungskandidaten zu verschaffen, wird dieser Versuch mit „Nicht bestanden“ für diesen Prüfungsteil bewertet.
- (2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann dieser Prüfungsteil auch bis zu einem Jahr später für nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

## **§ 12 Prüfungsakten**

Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Master-Arbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzuheben. Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

# **II. Prüfungsdurchführung**

## **§ 13 Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfung besteht aus den im Studien- und Prüfungsplan in § 22 festgelegten Prüfungsteilen.
- (2) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
  - a) **Moduleingangs- und Modulabschlussklausuren (EK, AK )**

Eine Moduleingangsklausur setzt eine angeleitete Selbstlernphase voraus. In Moduleingangs- und Modulabschlussklausuren sollen die Prüflinge unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können. Moduleingangs- bzw. Modulabschlussklausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Moduleingangsklausuren (EK) haben einen Umfang von einer Zeitstunde, Modulabschlussklausuren (AK) einen von drei Zeitstunden.
  - b) **Mündliche Prüfung (MP)**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfungskandidat.
  - c) **Hausarbeit (H)**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Der Umfang soll zwischen 10 und höchstens 25 Seiten liegen.
  - d) **Präsentation (P)**

Eine Präsentation ist eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Studierenden sollen in einer Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbst erarbeitete Inhalte in freier Rede zu präsentieren. Die Dauer beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfungskandidat.
  - e) **Termpaper (T)**

In einem Termpaper sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Problem kurz darzustellen, es zu analysieren und Lösungsvorschläge anzubieten. Es umfasst ein bis drei Seiten.

f) Referat (R)

Ein Referat ist die Präsentation der Ergebnisse einer Hausarbeit. Die Dauer beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfungskandidat.

g) Korreferat (KR)

Ein Korreferat ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Hausarbeit eines anderen Studierenden, die im Seminar präsentiert wird. Die Dauer beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfungskandidat.

h) Kolloquium (Koll)

Das Studium schließt mit einem Kolloquium ab. Die Dauer beträgt zwischen 30 und 45 Minuten je Prüfungskandidat. Es gelten die unter §19 aufgeführten Bestimmungen.

### **§ 14 Zulassung zu den Prüfungsteilen**

Eine förmliche Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt nicht. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen in den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. An den Prüfungsteilen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.

### **§ 15 Zulassung zur Master-Arbeit und zum Kolloquium**

Für die Master-Arbeit und das Kolloquium gelten die gesonderten Zulassungsbestimmungen in §§ 18 und 19.

### **§ 16 Prüfende**

- (1) Zu Prüfenden können Professoren und Lehrbeauftragte bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die Prüfenden für alle Prüfungsteile. Die Studierenden können für die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen wird, wenn möglich und vertretbar, entsprochen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung eines Studierenden beteiligt, bilden sie eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 17 Prüfungsbewertungen**

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung besteht zu 70% aus der Durchschnittsnote der Module, zu 25% aus der Note der Master-Arbeit und zu 5% aus der Note für das Kolloquium.
- (2) Wurde in einem Prüfungsteil auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in diesem Studiengang ist dann nicht mehr möglich.

### **§ 18 Master-Arbeit**

- (1) In der Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu untersuchen.
- (2) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer im Masterstudiengang bereits mindestens 60 Credits erworben hat.
- (3) Der spätest mögliche Einreichungstermin um in der Regelstudienzeit das Studium abschließen zu können wird jährlich von der HSBA bekannt gegeben. Er ergibt sich durch Rückrechnung vom Termin des Kolloquiums um die Fristen für die Anmeldung zum Kolloquium, die Zeit für die Bewertung der Master-Arbeit und die Bearbeitungszeit von sechs Monaten.
- (4) Der Kandidat legt einen Themenvorschlag mit einer Grobgliederung vor und schlägt einen Betreuer aus dem Lehrkörper der HSBA vor. Ist dieser Betreuer mit dem Themenvorschlag einverstanden, reicht der Kandidat den Themenvorschlag und den Namen des Betreuers zur Themenvergabe an den Prüfungsausschuss ein.
- (5) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Er achtet darauf, dass das Thema hinsichtlich Anforderungen und Umfang den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entspricht.
- (6) Der Betreuer ist gleichzeitig einer der beiden Gutachter der Master-Arbeit. Als zweiten Gutachter bestimmt der Prüfungsausschussvorsitzende einen weiteren Dozenten aus dem Lehrkörper der Hochschule. Beide Gutachter fertigen ein Gutachten an. Einigen sich die beiden Gutachter nicht auf eine gemeinsame Note, findet § 7 (2) dieser Prüfungsordnung Anwendung. Bewertet einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „Nicht bestanden“, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote für diese Master-Arbeit.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate.
- (8) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Kandidat die Gründe, die zur Verlängerung führen, nicht selbst zu vertreten hat. .
- (9) Die Arbeit muss in dreifacher elektronischer und in dreifacher Papierform eingereicht werden.
- (10) Der Kandidat hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Zusammen mit der Arbeit gibt der Kandidat eine kurze Zusammenfassung der Arbeit ab, aus der das methodische Vorgehen bei der Erstellung der Arbeit erkennbar wird und die das Ergebnis der Arbeit darstellt. Diese Zusammenfassung wird den Prüfern im Kolloquium zur Verfügung gestellt.
- (12) Das Thema der Arbeit kann einmal bis spätestens vier Wochen nach dem Vergabedatum aus wichtigem Grund zurückgegeben werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe für die Rückgabe des Themas ausreichen.

### **§ 19 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist eine mit mindestens ausreichend bewertete Master-Arbeit sowie das Bestehen aller anderen Prüfungsteile.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium muss mindestens vier Wochen vor dem dafür veröffentlichten Termin erfolgen.
- (4) Gegenstand des Kolloquiums ist das Thema der Master-Arbeit unter Einbeziehung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse.
- (5) Die Prüfungskommission für das Kolloquium besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Der Prüfer soll Gutachter der Master-Arbeit sein. Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (6) Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission sollen sich auf eine gemeinsame Bewertung für das Kolloquium einigen. Diese ist dann die Endnote für das Kolloquium. Einigen sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note für das Kolloquium.

### **§ 20 Widerspruch**

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. Ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied der HSBA als Ombudsmann,
2. ein Prüfender,
3. ein Studierender aus dem betreffenden Studiengang.

Die Mitglieder zu 2. und 3. werden vom Hochschulrat der HSBA für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem zuständigen Prüfungsausschuss als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

### **§ 21 Ergebnis**

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfungsleistungen fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

### **§ 22 Studien- und Prüfungsplan; Credits**

- (1) Der Studienplan lautet wie folgt:

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Prüfungs-form</i>	<i>Kontakt-stunden</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Credits</i>	<i>Gesamtworkload</i>
1. Studienjahr					
Decision-Making & Economic Behavior	EK, AK	70	130	8	200
Ethics, Compliance & Alternative Dispute Resolution Mechanisms	EK, T	51	99	6	150
International Financial Reporting Standards & Corporate Governance	EK, AK	78	147	9	225
Project	T	30	70	4	100
International Management	EK, P	102	198	12	300
International Politics & Economics	EK, AK	54	96	6	150
<b>Gesamt 1. Jahr</b>		<b>385</b>	<b>740</b>	<b>45</b>	<b>1125</b>
2. Studienjahr					
Financial Management	EK, AK	54	96	6	150
Corporate Responsibility & Corporate Communication	EK, H	76	149	9	225
Leadership & Human Resource Management	EK, AK	64	111	7	175
Corporate Choice	T	16	59	3	75
Elective	H, R	83	167	10	250
Topical Research Issues	H, R, KR	78	172	10	250
<b>Gesamt 2. Jahr</b>		<b>371</b>	<b>754</b>	<b>45</b>	<b>1125</b>
3. Studienjahr					
Master Arbeit			750	30	750
<b>Gesamt 3. Jahr</b>			<b>750</b>	<b>30</b>	<b>750</b>
<b>Summe Studiengang</b>		<b>756</b>	<b>2244</b>	<b>120</b>	<b>3000</b>

Legende:

EK:= Moduleingangsklausur

AK:= Modulabschlussklausur

P:= Präsentation

T:= Termpaper

H:= Hausarbeit

KR:= Korreferat

R:= Referat

Workload= Kontaktstunden plus Zeiten der Vor- und Nachbereitung (Selbststudium)

- (2) Bei aufgeteilten Leistungsnachweisen (Teilprüfungen) regelt die Modulbeschreibung die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile. Eine Prüfungsleistung in diesen Fällen ist erst dann erbracht, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht sind.

### **§ 23 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für angemessene Möglichkeiten zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen, wenn ein Kandidat wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, diese Leistung in der vorgesehenen Form zu erbringen.
- (2) Die schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.
- (3) Die zur Elternzeit nach BEEG berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

### **§ 24 Urkunde**

- (1) Wer die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades „Master of Arts“ in der Kurzform „M.A.“ bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle erforderlichen Angaben zum Studiengang Global Management and Governance enthält, wie sie nach dem Muster der Kultusministerkonferenz vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

### **§ 25 Funktionsbezeichnung weibliche Form**

Für die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen ist die weibliche Form zu verwenden, wenn die Funktion von einer Frau ausgeübt wird.

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

\* \* \* \* \*